

Gaue gemein hat, weist in die gleiche Richtung³⁰⁾. Da endlich in der Teilbeschreibung des Banzforstes von 1195 mehrfach eine an dem Bifang Schönsrode vorbeiziehende *recta strata* genannt wird, fällt die Möglichkeit eines privaten Forstes endgültig weg.

Diese Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um in der sehr umstrittenen Frage der Echtheit von Dronke c. 9 bis 12 zu einem völlig eindeutigen Ergebnis zu gelangen. Fest steht, daß Fulda sich zur Zeit Eberhards, also um die Mitte des 12. Jhs., nicht im Besitze des Banzforstes befand³¹⁾. In der Zeit um 1071 war dieser vielmehr zugleich mit dem Kloster Banz und weiteren Besitzungen aus den Händen der letzten Schweinfurter Grafen an Bamberg gekommen, und zwar aus deren *hereditas*³²⁾. Nach der gründlichen Untersuchung von v. Guttenberg stammt diese *hereditas* sicher aus der Zeit vor der Empörung Heinrichs von Schweinfurt (1003), also aus dem 10. Jh., soweit nicht „noch älteres Erbgut vorliegt“. Angesichts dieser Sachlage spricht v. Guttenberg die Grenzbeschreibung des Banzforstes bei Eberhard (Dronke c. 12) als „Fälschung“ an, hält aber die Vorlage im Hinblick auf den Umfang späterer Bamberger Forstgerechtsame für sachlich richtig³³⁾. Er erkennt dagegen — soweit ersichtlich — den Banzforst niemals als fuldisch an, was zu den vorangehenden Erörterungen paßt. Mit Recht äußert freilich Werner-Hasselbach, daß die Grenzbeschreibung doch „in Fulda vorhanden“ oder wenigstens „so bekannt war, daß sie von Eberhard niedergeschrieben werden konnte“³⁴⁾. Das müßte selbstverständlich auch von den vorangehenden Abschnitten (Dronke c. 9 bis 11) gelten. Richtig aus den dargelegten Erwägungen heraus ist auch die Annahme, daß c. 12 „aus der Zeit vor der Übertragung des Forstes an Bamberg“ stammen könnte³⁵⁾. An der sachlich echten Vorlage kann übrigens auch für Dronke c. 11 nicht gezweifelt werden, da der dort bezeichnete Raum sich weitgehend mit dem „Banzgau“ des ältesten Würzburger Zehntenverzeichnisses aus dem 13. Jh. deckt, das freilich ebenfalls eine Großpfarrei der Karolingerzeit (Altenbanz) umschreibt³⁶⁾. Da c. 11 und 12 echte Vorlagen haben, besteht kein Grund, solche für c. 9 und 10 angesichts des engen Zusammenhanges zu bezweifeln. Nicht rechtfertigen läßt sich dagegen die Annahme Werner-Hasselbachs, daß „wahrscheinlich doch ein älterer Rechtstitel Fuldas“ bestanden habe³⁷⁾. Durch Fälschungen versuchte Eberhard solche herzustellen, ohne dabei freilich die rund siebenzig Orte der Abschnitte Dronke c. 9 bis 11 zu berücksichtigen. Denn auch für sie läßt sich seit der Karolingerzeit kein einziger Besitztitel Fuldas nachweisen, mit der einen Ausnahme von Staffelstein³⁸⁾, das jedoch nicht zum Banzgau, sondern zum Radenzgau gehört³⁹⁾ und auch in dem erwähnten Würzburger Zehn-

³⁰⁾ E. Frhr. v. Guttenberg, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, Jb. f. fränk. Landesforschung 8/9 (1943) 76 ff., zu der *recta strata* auch S. 41 ff. u. 66 ff.

³¹⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 130 ff., Werner-Hasselbach S. 86.

³²⁾ Oesterreicher Nr. 6.

³³⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 134, Anm. 156 ff. u. Oesterreicher Nr. 31.

³⁴⁾ A. a. O. S. 88.

³⁵⁾ Ebd. S. 86.

³⁶⁾ P. Schöffel, Die Großpfarrei Altenbanz, Zs. f. bayer. KG. 13 (1938) 142 ff.

³⁷⁾ A. a. O. S. 89 ff.

³⁸⁾ Ebd. S. 86. — Dronke, Traditiones, c. 4, 83.

³⁹⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 10 ff.